Gipfelglück und Käsespätzle

Am 20. und 21. Juli unternahm eine Gruppe der Klasse 7/8 des SBBZ Kressbronn a. B. im Rahmen ihres Bergprojekts einen eindrucksvollen Bergausflug ins Brandnertal. Ziel war eine anspruchsvolle Gipfeltour, nachdem zu Beginn des Schuljahres bereits die Kressbronner Hütte besucht worden war. Dort standen das soziale Miteinander, der Hüttenaufenthalt sowie das Planen und Vorbereiten einer Bergtour im Vordergrund. Dieses Mal lag der Fokus auf einer spannenden Gipfeltour.



Der Aufstieg führte über den berüchtigten „bösen Tritt“ hinauf zum Lüner See. Von dort aus begann die herausfordernde Wanderung auf den Saulakopf (2500 m). Die Route verlangte den Teilnehmenden einiges ab: felsige Wege, ausgesetzte Kraxelpassagen und steile Anstiege machten die Tour zu einer echten körperlichen und mentalen Herausforderung. Oben angekommen wurden alle Mühen mit einem gemeinsamen Gipfelpicknick und atemberaubenden Weitblicken in die umliegende Bergwelt sowie auf den tiefblauen Lüner See belohnt.

Die Übernachtung erfolgte auf der Douglashütte, wo die Gruppe mit köstlichen Käsespätzle und anderen leckeren Köstlichkeiten versorgt wurde – eine wohlverdiente Stärkung nach dem anstrengenden Tag. Ein besonderer Dank gilt der Bürgerstiftung Kressbronn a. B., die dieses Bergprojekt finanziell unterstützt und damit solche eindrucksvollen Erlebnisse ermöglicht hat.

Impressum:

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettnang GmbH & Co. KG
Lindauer Straße 9, 88069 Tettnang
Geschäftsführer Markus Fürst

Herausgeber: Andreas Kling, 88079 Kressbronn a. B.

Anzeigen-Annahme: Andreas Kling Verlag, 88079 Kressbronn a. B.
Telefon 07543 - 96020, E-Mail: seepost@kling-verlag.de

Abo-Service: Telefon 07154 8222-20
E-Mail: abo@duv-wagner.de

Druck: Druckhaus Müller OHG, 88085 Langenargen

Die kleine See-Post erscheint wöchentlich.
Verantwortlich für die Redaktion: Andreas Kling.
Für den amtlichen Teil und Gemeindenachrichten:
Gemeinde Kressbronn a. B., Bürgermeister Daniel Enzensperger

Redaktions- und Anzeigen-Annahmeschluss: Dienstag 12:00 Uhr
Anzeigenpreis: Euro 0,66 + Mehrwertsteuer pro mm/1-spaltig.
Bezugspreis jährlich Euro 43,10 incl. Zustellgebühr in Kressbronn a. B.
Bei Postbezug zuzüglich Postgebühren.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung des Abwasserzweckverbandes Kressbronn am Bodensee-Langenargen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Ehrenamtentschädigungssatzung)

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Kressbronn a. B.-Langenargen am 21. Juli 2026 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Für den Abwasserzweckverband Kressbronn a. B.-Langenargen erhalten ehrenamtlich Tätige als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:

bis zu 4 Stunden	135,00 Euro;
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	145,00 Euro;
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	160,00 Euro.

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigungen

(1) Als Entschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand erhalten monatlich pauschal:

1. der Verbandsvorsitzende:	600,00 Euro;
2. der erste stellvertretende Verbandsvorsitzende:	475,00 Euro;
3. der zweite stellvertretende Verbandsvorsitzende:	225,00 Euro;
4. der Verbandsgeschäftsführer:	850,00 Euro.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird keine weitere Entschädigung gewährt.